

RS Vwgh 1989/11/27 89/12/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1989

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §40 Abs2 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/12/0088 E 20. Oktober 1981 VwSlg 10567 A/1981 RS 2

Stammrechtssatz

Innerhalb derselben VwGruppe könnte von Ungleichwertigkeit (Z 2 leg cit) nur gesprochen werden, wenn eine durchgehende, nach ausschließlich objektiven Gesichtspunkten außer Frage stehende Höherwertigkeit der früheren Verwendung vorläge, was allein deshalb, weil dem Beamten früher 4 Bedienstete unterstellt waren und ihm in der neuen Verwendung kein Bediensteter unterstellt ist, nicht zutrifft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989120038.X02

Im RIS seit

27.08.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at